

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang Ausgabetag: 05.01.2011 Nr. 1

	<u>inhalt</u> :	<u>Seite</u> :
-	Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Moerser Straße in Rheinberg 1	2 – 4
-	Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung) für die Bahnhofstraße in Rheinberg 1	5 – 7
-	Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftlos- erklärung von Sparkassenbüchern	8
-	Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftlos- erklärung von Sparkassenbüchern	8
-	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangs- versteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 072/09	9 – 10

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Erscheinungsweise: Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Moerser Straße in Rheinberg 1

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 18.10.2010, Az.: 35.02.01.01-27Rhi-052-408, gemäß § 6 Baugesetzbuch die nachstehende Genehmigung erteilt:

"Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Rheinberg am 06.07.2010 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Moerser Straße in Rheinberg 1.

Düsseldorf, den 18.10.2010 Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 35.02.01.01-27Rhi-052-408

Im Auftrag Rehn"

Der räumliche Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Moerser Straße in Rheinberg 1 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Moerser Straße in Rheinberg 1 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich der Moerser Straße in Rheinberg 1 hat jedermann das Recht, die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung während der Dienststunden einzusehen und über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft zu verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg wirksam.

Hinweise:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

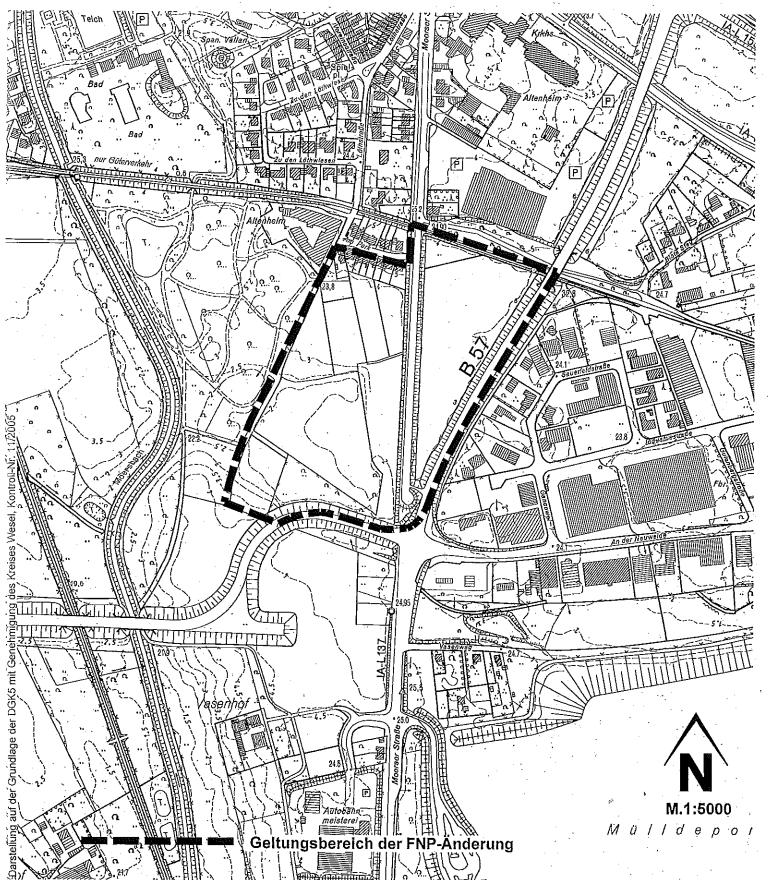
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 05.01.2011

Mennicken Bürgermeister

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich der 52. FNP-Änderung im Bereich der Moerser Straße in Rheinberg 1



Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung) für die Bahnhofstraße in Rheinberg 1

gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S.950) und § 86 (1) Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 863).

Präambel

Die Bahnhofstraße bildet ab dem Kreisverkehrsplatz auf Höhe Römerstraße / Alte Landstraße mit einer beidseitigen, zur Straße gerichteten Bebauung den Eingang des Stadtteils Rheinberg von Westen her. Dieses Areal ist geprägt durch repräsentative Verwaltungsgebäude auf der einen Seite und überwiegend Betriebe des Einzelhandels auf der anderen Seite. Gestalterisch prägnant ist zudem der breite Grünstreifen, der sich zur Bahnlinie hin verjüngt. An diesen Bereich, zwischen der Fossa Eugeniana im Norden, der Bahnlinie im Osten, der südlichen Grundstücksgrenze der an der Bahnhofsstraße liegenden Parzellen im Süden sowie der Alten Landstraße als westliche Begrenzung, sind besondere gestalterische Anforderungen zu stellen. Zugleich ist der Druck auf das Straßenbild in Form von Außenwerbung auf Grund der angrenzenden gewerblichen Nutzungen in diesem Bereich besonders hoch. Daher wird die Notwendigkeit gesehen, durch eine Werbesatzung die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zu reglementieren, um ein harmonisches Stadtbild zu bewahren.

§ 1 Geltungsbereich und Anwendung der Satzung

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Westen des Stadtteils Rheinberg 1. Seine Begrenzung ist im beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW verändert oder errichtet werden.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Bestimmungen, die das Anbringen von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit regeln.
- (4) Soweit sich der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung und der räumliche Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans überlagern, ersetzen die in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen die Festsetzungen zu Werbeanlagen in dem bestehenden Bebauungsplan.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, zu errichten und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild einfügen.

§ 3 Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen

Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

- a) akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen,
- b) Werbeanlagen mit bewegten oder schnell wechselnden Bildern sowie Laufschriften.

§ 4 Größenbeschränkung für Werbeanlagen

Frei stehende Werbeanlagen sind mit einer Gesamthöhe von maximal 7,0 m und einer Gesamttiefe von maximal 0,5 m zulässig. Die eigentliche Werbetafel darf eine Höhe von maximal 3,0 m und eine Breite von maximal 4,0 m nicht überschreiten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen gestattet und Befreiungen zugelassen werden, wenn die Werbeanlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören und die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung) für die Bahnhofstraße in Rheinberg 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

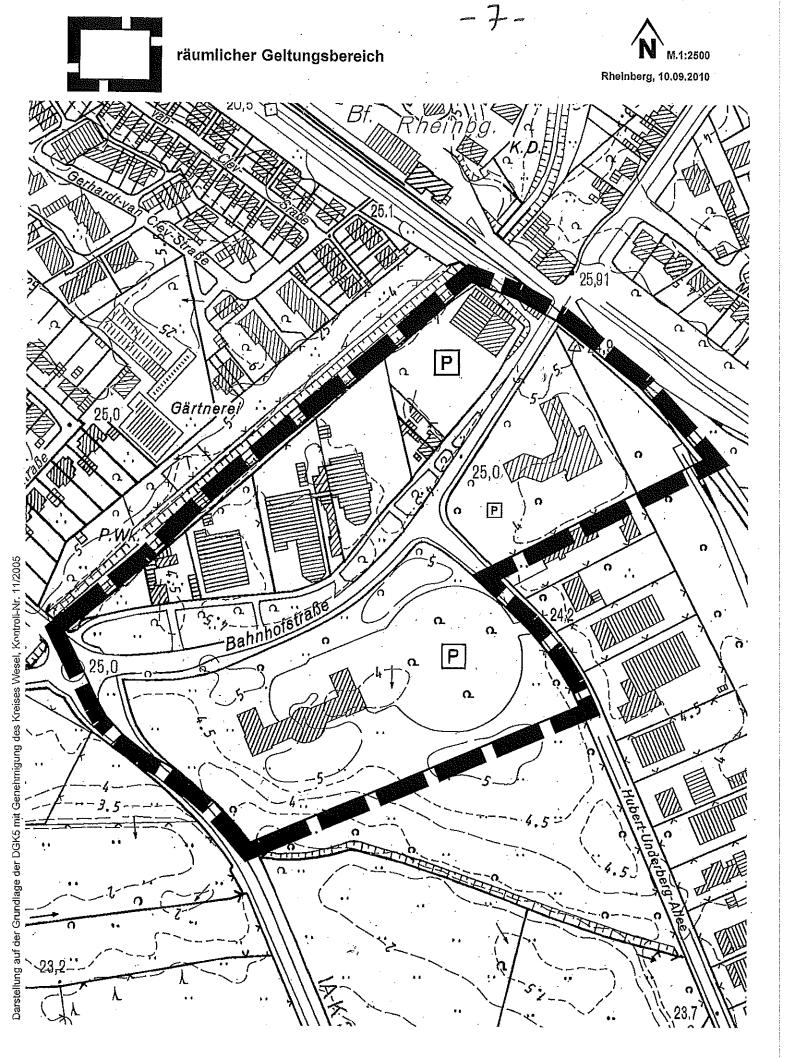
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 05.01.2011

Mennicken Bürgermeister

Werbesatzung für die Bahnhofstraße in Rheinberg 1



KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr.** 3115450839 u. 3106006392 werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 02.09.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 03.01.2011

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr.** 3107071262 u. 3402086999 werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 02.09.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 03.01.2011

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand 003 K 072/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 17.03.2011 um 10:00 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 5036 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

183/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 107, groß 1216 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß links samt Kellerraum - im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet -.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss nebst Kellerraum in einem unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr 1951, Wohnfläche ca. 86,54 m², Sondereigentum: mittlerer Wohnstandard, guter Erhaltungszustand. Gemeinschaftseigentum: durchschnittlicher Erhaltungszustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 58.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.12.2010

Burike

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär

Als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle